



STADT COTTBUS  
CHÓŚEBUZ

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit**

zwischen den Schulen der Sekundarstufe I  
und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport  
zur Sicherstellung des Schutzauftrages  
bei Kindeswohlgefährdung

## **Handlungsleitfaden**

für Lehrerinnen und Lehrer  
zum Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit  
zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und dem Fachbereich Jugend, Schule  
und Sport zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**

**Handlungsleitfaden für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit Fällen von  
Kindeswohlgefährdung**

Mit dieser Vereinbarung tragen das Staatliche Schulamt und die Schulen der Sekundarstufe I der Stadt Cottbus dazu bei, das vorliegende Kinderschutzkonzept der Jugendhilfe zu erweitern, um das gemeinsame, verbindliche Handlungskonzept aller am Kinderschutz Beteiligten in der Stadt Cottbus weiterzuentwickeln.

---

Monika Hansch  
Fachbereichsleiterin  
Fachbereich Jugend, Schule und Sport

Rainer Brüning - Schulleiter  
Johann Heinrich Pestalozzi Schule mit dem  
sonderpäd. Förderschwerpunkt "Lernen"

---

Detlef Schwede  
Schulrat  
Staatliches Schulamt Cottbus

---

Gerlinde Ehlert - Schulleiterin  
Sachsendorfer Oberschule

---

Ingrid Fritz - Schulleiterin  
Humboldt-Gymnasium / Europaschule

---

Anke Hille-Sickert - Schulleiterin  
Niedersorbisches Gymnasium

---

Andreas Käßner - Schulleiter  
Max-Steenbeck-Gymnasium

---

Helmut Leesch - Schulleiter  
Theodor-Fontane-Gesamtschule

---

Harry Paulenz - Schulleiter  
Paul-Werner-Oberschule

---

Lutz Wegener - Schulleiter  
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium

Cottbus, den 23. Mai 2011

**Impressum**

Herausgeber:      Stadt Cottbus  
                          Der Oberbürgermeister  
                          Staatliches Schulamt Cottbus,  
                          Fachbereich Jugend, Schule und Sport

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel  
Seite 4

1. Zielgruppe  
Seite 5
2. Zielstellung  
Seite 5
3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung  
Seite 5
- 3.1 Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes  
Seite 6
4. Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch  
Seite 6
- 4.1 Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen  
Seite 7
5. Datenschutzrechtliche Anforderungen  
5.1 Übermittlung Schule - Jugendhilfe  
Seite 7
- 5.2 Übermittlung Jugendhilfe – Schule  
Seite 8
6. Verfahrensablauf  
Seite 9

## Anlagen

Dokumentationsbogen Teamberatung  
Seite 11

Meldebogen an das Jugendamt bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen  
Seite 12

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes  
Seite 13

Definition Kindeswohlgefährdung  
Seite 15

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-KJHG)  
Seite 16

Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG)  
Seite 18

## Quellennachweis

## **Präambel:**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; sie brauchen Schutz vor Gefahren, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erheblich beeinträchtigen.

Es ist an erster Stelle das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, darüber zu wachen. Eltern sollen in der Erziehung ihrer Kinder beraten und unterstützt werden; vorrangig mit familienunterstützenden Hilfen.

Es ist nicht allein die Aufgabe der Institution Jugendamt, auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen angemessen zu reagieren.

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 8a in das SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 4Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz allen pädagogischen Fachkräften zur Pflicht gemacht, Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen konsequent nachzugehen.

Bereits im September 2009 unterzeichneten die Grundschulen der Stadt eine gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung.

Diese bildet die Basis für eine adäquate Vereinbarung mit Schulen der Sekundarstufe I in der Stadt Cottbus.

Denn Fälle von Kindeswohlgefährdung enden nicht mit der Beendigung der Grundschulzeit.

Auch Schulen der Sekundarstufe I wollen sich dieser Thematik stellen und setzen sich individuell damit auseinander.

Die konzeptionelle Ausrichtung der einzelnen Schulen macht es erforderlich, den Handlungsleitfaden für die Lehrkräfte, als Bestandteil der Vereinbarung, allgemein zu halten. So werden die Schulen in die Lage versetzt, diesen auf ihre individuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Vereinbarung beschreibt die Zusammenarbeit der Schulen der Sekundarstufe I mit dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport (Jugendamt) in Fällen von Kindeswohlgefährdung in der Stadt Cottbus.

## **Anmerkung:**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB VIII - KJHG hat der örtliche Träger ein Jugendamt zu errichten. Daher wird in den weiteren Ausführungen dieser Kooperationsvereinbarung für den Fachbereich Jugend, Schule und Sport die Bezeichnung Jugendamt verwendet.

## **1. Zielgruppe**

Die Vereinbarung und der Handlungsleitfaden richten sich an die Pädagogen und Pädagoginnen der Schulen der Sekundarstufe I.

## **2. Zielstellung**

Die vorliegende Vereinbarung beschreibt die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufe I und dem Jugendamt, insbesondere dem Allgemeinen Sozialdienst, um in Fällen von Kindeswohlgefährdung gemeinsam zum Schutz der Kinder vorzugehen.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder andere Erziehungsberechtigte sind von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. So gelingt es, Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien frühzeitig den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen.

Der Handlungsleitfaden dient den Lehrerinnen und Lehrern dazu, entsprechend des gesetzlich vorgeschriebenen Auftrages, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden, um mehr Sicherheit im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung zu erlangen (vgl. Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG. § 4 Abs. 3).

Die Dokumentation des gesamten Prozesses obliegt jeder weiterführenden Schule selbst. Verbindlich geregelt ist die Übersendung des **einheitlichen Meldebogens (Anlage)** der Schule an das Jugendamt.

## **3. Schulinternes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung**

Der nachfolgende Handlungsleitfaden soll Lehrkräften mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung geben.

Nimmt eine Lehrkraft einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wahr, dokumentiert sie diese, ohne sie zu werten oder zu interpretieren. Eine entsprechende Information erhält der/die Klassenleiter/in sowie die Schulleitung.

Wenn es zur weiteren Abklärung notwendig und hilfreich erscheint, kann sich die Lehrkraft ein eigenes Bild vom sozialen Umfeld des Kindes durch einen Hausbesuch machen. Dies setzt das Einverständnis der Eltern voraus.

Die Lehrkraft wird in aller Regel versuchen, durch Beratungsgespräche mit den Eltern Lösungen für die krisenhafte Situation zu finden und geeignete Hilfen anzubieten.

Zeitnah ruft der/die Klassenleiter/in in Absprache mit der beobachtenden Lehrkraft eine Teamberatung ein. Über die Zusammensetzung entscheidet sie selbst. Mögliche Teilnehmer sind andere Fachlehrer oder der Schulpsychologische Dienst. Aus fachlicher Sicht sollten mindestens zwei Kollegen durch den/die Klassenleiter/in hinzugezogen werden.

Die Teamberatung dient u.a. der Einschätzung der Situation sowie der Abstimmung über das weitere Vorgehen. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang den Eltern Hilfemöglichkeiten eröffnet werden können.

Die Teamberatung sollte sorgfältig dokumentiert werden (Muster siehe Anlage)

Der/die zuständige Klassenleiter/in und/oder die Schulleitung entscheiden aufgrund der Ergebnisse der Teamberatung über die weiteren Schritte im Verfahren. Auch an diesem Punkt wird in erster Linie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

Bleiben trotz dieser im Vorfeld stattgefundenen pädagogischen Beratung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gravierende Problemfelder offen, oder ist zur weiteren Unterstützung bzw. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung die Einschaltung des Jugendamtes notwendig,

werden die Eltern durch die Schule darüber informiert, soweit der Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

Das Jugendamt erhält von der Schule den **Meldebogen** (siehe Anlage). Ergänzt werden sollte dieser mit den Beobachtungen, die die Schule veranlassen, das Jugendamt zu informieren. Eine telefonische Absprache ersetzt die Übersendung des Meldebogens sowie die Dokumentation der Beobachtungen nicht.

Nach Eingang der Informationen im Jugendamt erhält die Schule eine Eingangsbestätigung per E – Mail.

In einzelnen Fällen werden Lehrkräfte Informationen von Dritten erlangen, die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Nicht immer wird es der Lehrkraft möglich sein, diese entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens abzuschätzen. Dann besteht die Möglichkeit, diese Mitteilung an das Jugendamt mit dem entsprechenden Meldebogen vorzunehmen, aber darauf deutlich zu kennzeichnen, dass diese Informationen auf Hörensagen beruhen oder von Dritten stammen.

Ist ein sofortiges Handeln durch die Lehrkraft aufgrund einer erheblichen Gefahr für das Kind oder Jugendlichen notwendig und ist die Schulleitung nicht erreichbar, ist umgehend die Klassenleitung zu informieren.

Der Kinder - und Jugendnotdienst steht in akuten Krisenfällen rund - um die Uhr unter der Telefonnummer 0800-47 86 111 zur Verfügung. Die Aufnahme von Kindern ist dort ab 7 Jahren möglich, wenn der/die Minderjährige dringend geschützt werden muss bzw. selbst um Obhut bittet.

### **3.1 Zusammenarbeit der Schulen mit dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes**

Entsprechend des brandenburgischen Schulgesetzes entscheidet die Schule „**rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen**“.

Einbeziehung meint jedoch nicht die Abgabe des Falles, sondern eine gemeinsame Zusammenarbeit im Sinne des Kindeswohls.

Über den Zeitpunkt der Einbeziehung des Jugendamtes entscheidet der/die Klassenleiter/in bzw. die Schulleitung. Sie trifft auch die Entscheidung, ob der Kindeswohlgefährdung mit eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Schule begegnet werden kann. Die Information des Jugendamtes erfolgt durch die Übersendung des **Meldebogens** (s. Anlage) per Fax.

Die Personensorgeberechtigten werden von der Schule darüber informiert, dass das Jugendamt zur weiteren Unterstützung einbezogen wird, sofern der Schutz der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

Die Schule erhält durch den fallzuständigen Sozialarbeiter eine „Rückmeldung“ darüber, dass die Meldung im Jugendamt eingegangen ist und bearbeitet wird. Diese Rückmeldung erfolgt per E-Mail.

Weitergehende Informationen über eingeleitete Maßnahmen sind zu diesem Zeitpunkt nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten möglich.

Ist zur Abwendung der gemeldeten Kindeswohlgefährdung eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt notwendig, ist die Schule im Rahmen von Fachgesprächen bzw. im weiteren Hilfeverlauf im Rahmen von Hilfeplangesprächen zu beteiligen.

Die Entscheidung darüber liegt bei dem/der fallzuständigen Sozialarbeiter/in des Jugendamtes.

#### **4. Besonderes Verfahren bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch**

Sexueller Missbrauch gilt als eine besondere Form der Kindesmisshandlung. In seltenen Fällen wird dieser eindeutig und zweifelsfrei erkannt. Da die Verdachtsabklärung ein sehr schwieriger Prozess ist, erfordert dieser entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

In der Stadt Cottbus gibt es seit dem Jahr 2003 ein verbindliches „Handlungsmanagement bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch“. Im Rahmen des Handlungsmanagements werden die Schritte der Verdachtsklärung sowie einer möglichen Intervention in anonymisierter Form im Rahmen einer moderierten Helferrunde vereinbart.

Sollte in der Schule ein Verdachtsfall von sexuellem Missbrauch vorliegen, bittet die Klassenleitung/Schulleitung beim Jugendamt telefonisch um die Einberufung des Handlungsmanagements. Die zuständigen Ansprechpartner sind die Teamleiterin ASD, Tel. 6123563 oder die Koordinatorin für Kinderschutz, Tel. 6123592.

##### **4.1 Zusammenarbeit der Schulen mit Sozialarbeit an Schulen**

Schulsozialarbeit als ein Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe agiert in enger Wechselwirkung mit der Institution Schule. Dies setzt ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft voraus.

Die Schulsozialarbeiter haben gem. § 8a den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in eigener Verantwortung nach dem SGB VIII wahrzunehmen. Sie haben eigene Verfahren innerhalb ihres Trägers, wie sie mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung umgehen.

Deshalb ist es notwendig, das schulinterne Verfahren sowie das Verfahren der Schulsozialarbeiter voneinander zu trennen.

Das schulinterne Verfahren bleibt in Verantwortung der Schule, wenn eine Lehrkraft im schulischen Kontext Verdachtsmomente wahrnimmt bzw. feststellt. Der/die Schulsozialarbeiter/in kann in den Klärungsprozess beteiligt werden und diesen unterstützen.

In jedem Stadtgebiet stehen Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen zur Unterstützung zur Verfügung. Die konkreten Ansprechpartner sind über die Teamleiterin der Schulsozialarbeit unter Tel. 426735 zu erfahren.

Der/die Schulsozialarbeiter/in hat Verantwortung für das eigene Verfahren; wenn er/sie selbst die Verdachtsmomente wahrnimmt. Auch hier sollte die Lehrkraft zur Unterstützung beteiligt werden.

Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Schulen verfügen aufgrund ihrer unterschiedlichen Profile jedoch über mehr Kooperationsbeziehungen mit anderen Leistungsbereichen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

## **5. Datenschutzrechtliche Anforderungen**

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung und der Handlungsleitfaden beziehen sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit zwischen Schule und dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Dieses Thema erfordert einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten. Dabei hat der Schutz des Kindes oberste Priorität.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Lehrkräfte der Schule als auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe begründen sich in

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- § 67a SGB X (Datenerhebung)
- §§ 61 ff. des SGB VIII (Schutz von Sozialdaten)
- § 63 und § 65 Brandenburgisches Schulgesetz.

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend bestimmt sind.

### **5.1 Datenübermittlung Schule -Jugendhilfe**

Die Fürsorgepflicht, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Schule (§ 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz) ergibt, gebietet es einer Lehrkraft, angemessen auf Problemlagen oder krisenhafte Situationen der ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu reagieren. Zuerst indem die Lehrkraft selbst nach Lösungen sucht, in der Regel durch gemeinsame Elterngespräche.

Die Datenübermittlung von der Schule an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) ist im § 65 Abs. 6 Brandenburgisches Schulgesetz geregelt. Voraussetzung für die Übermittlung personenbezogener Daten ist, dass dies zur Aufgabenerfüllung der Schule bzw. der Jugendhilfe erforderlich ist.

In Fällen von Kindeswohlgefährdung begründet sich diese Voraussetzung im § 4 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Demnach ist die Schule verpflichtet, jedem Anzeichen von Misshandlung oder Vernachlässigung bei Schülern oder Schülerinnen nachzugehen und das Jugendamt zu einem geeigneten Zeitpunkt einzubeziehen.

Über die Einbeziehung des Jugendamtes sind die Eltern von der Schule zu informieren, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist.

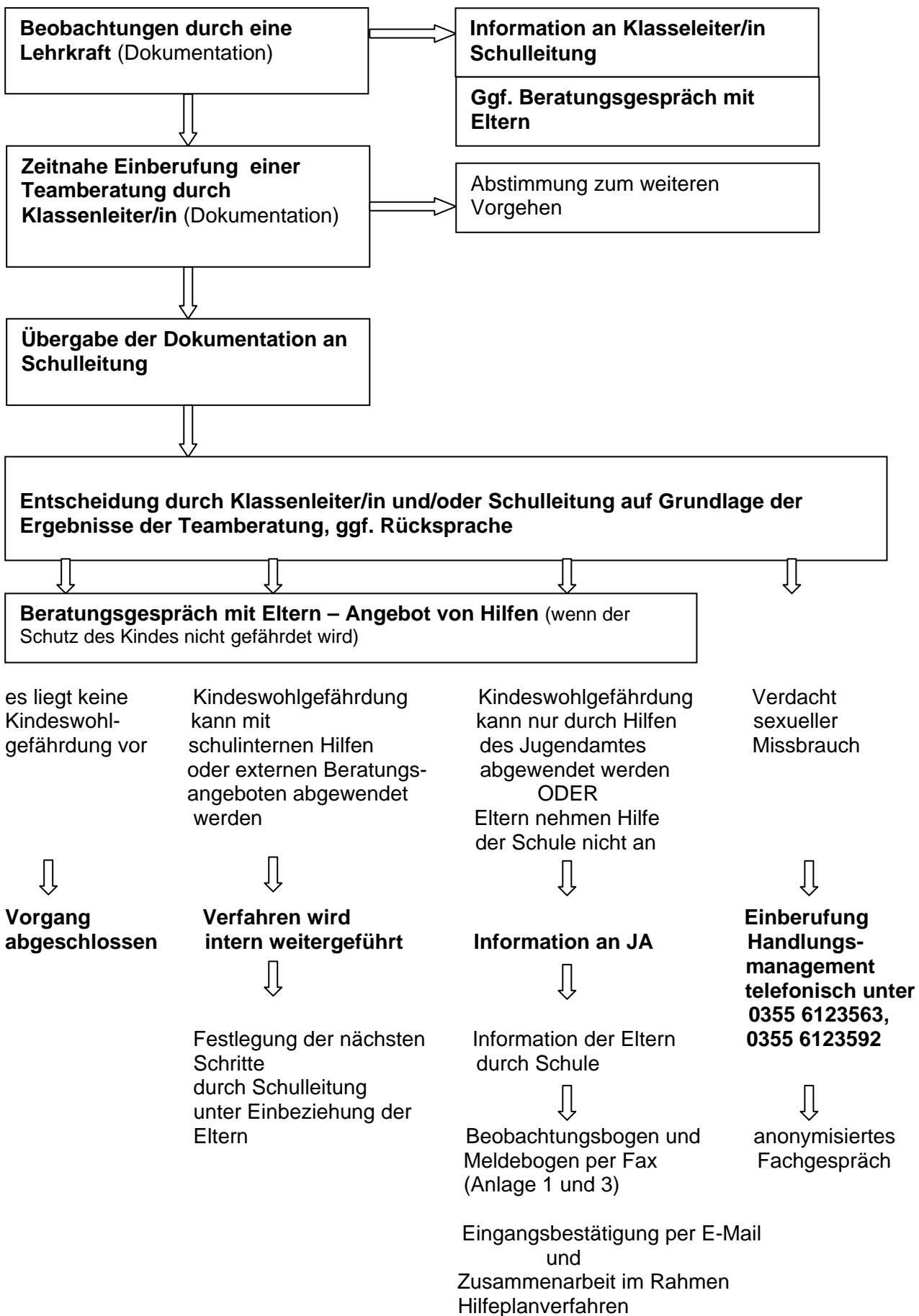
Die Aufbewahrung sowie die Aufbewahrungsfristen dieser Dokumentation erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Brandenburgischen Schulgesetzes.

### **5.2 Datenübermittlung Jugendhilfe – Schule**

Die Datenübermittlung des Jugendamtes an die Schule ist strenger Anforderungen unterworfen, als umgekehrt.

Grund hierfür ist der besondere Vertrauenschutz der erhobenen Daten zum Zwecke einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe (vgl. § 65 SGB VIII). Daher kann die Übermittlung dieser Daten an die Schule ausschließlich mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Umso wichtiger erscheint die Beteiligung der Schule am gemeinsamen Hilfeprozess.

## 6. Verfahrensablauf



Anlagen:

**Dokumentationsbögen**

**Rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz**

**Definition Kindeswohlgefährdung**

**Auszug aus dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**

**Auszug aus dem Brandenburgischen Schulgesetz - BbgSchulG**

**Dokumentationsbogen zur Teamberatung**

Datum: \_\_\_\_\_

teilnehmende Lehrkräfte:

andere Beteiligte:

anonyme Teamberatung

 NEIN JA

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Grundlage der Teamberatung ist Beobachtung der Lehrkraft:

Ergänzungen der anderen Lehrkräfte:

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

Maßnahme	verantwortlich	Zeitraum

Information an Schulleitung am:

**Unterschrift der Beteiligten:****Entscheidung der Schulleitung über die weiteren Schritte:**

- Vorgang kann abgeschlossen werden
- Verfahren wird schulintern weitergeführt, schulische Hilfen erscheinen ausreichend
- Kontaktaufnahme zum Jugendamt, um weitere Hilfen zu vermitteln (Einverständnis der Eltern)
- Information des Jugendamtes wegen Verdacht Kindeswohlgefährdung
- Einleitung „Handlungsmanagement bei Verdacht von sexuellem Missbrauch“  
(nur telef. 0355/6123563 o.6123592; hier ist nicht der Meldebogen zu verwenden!)

Datum/Unterschrift Schulleitung: \_\_\_\_\_

**Meldebogen bei Hinweisen von Kindeswohlgefährdungen**

Datum: \_\_\_\_\_

An:	Stadtverwaltung Cottbus	
	FB Jugend, Schule und Sport	
Zu Händen	Teamleiter ASD oder Vertretung	Fax-Nr.: 612 3502
Schule:		
E-Mail:	Schulstempel	
Klassenleitung		

**Angaben zur Familie/dem betroffenen Kind:**

Name des Kindes:	Alter:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten:	Telefon:
Geschwister:	Alter:

**Unserer Schule liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vor.**

<input type="checkbox"/> folgende Beobachtungen veranlassen die Schule zur Meldung
<input type="checkbox"/> Folgende Hilfeleistungen wurden den Personenberechtigten empfohlen:
<input type="checkbox"/> Die Familie wird bereits durch den Allgemeinen Sozialdienst betreut.
<input type="checkbox"/> Die Familie ist über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert.

- Eltern nehmen die angebotene Hilfe nicht an
- Eltern erscheinen nicht in der Lage, die Hilfe anzunehmen
- die Gefährdungssituation kann schulintern nicht abgewendet werden

Meldung beruht auf:

- eigenen Beobachtungen
- Hörensagen
- Vermutungen anderer Personen

**Unterschrift** \_\_\_\_\_

## **Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes**

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl liegt zunächst bei den Eltern.

Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes schreibt hier deutlich die Rangordnung bei der Förderung und Sicherstellung des Kindeswohls vor:

*„Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht.“*

An diese Aussage schließt sich Art. 6 Abs. 2 Satz 2 an:

*„über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“.*

Hier hat das so genannte „staatliche Wächteramt“ seine verfassungsgemäße Grundlage.<sup>5</sup>

Die Grenze des Elternrechtes ist überschritten, wenn die Grundrechte des Kindes missachtet werden. Zu solchen grundlegenden Rechten des Kindes gehören Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit. Nehmen die Eltern ihre Verantwortung nicht wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, ist der Staat zur Intervention gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet.<sup>6</sup>

Die Wahrnehmung des - staatlichen - Kinderschutzes ist durch den Gesetzgeber im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verankert worden. In diesen beiden Gesetzen werden das Jugendamt und das Familiengericht mit der Wahrnahme von Aufgaben des Kinderschutzes betraut.<sup>7</sup>

Das zeigt sich, in dem der Inhalt des Artikels 6 Abs. 2 GG ist im Wortlaut in § 1 SGB VIII Abs. 2 übernommen worden:

(1) ...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Der familienrechtliche Begriff der Kindeswohlgefährdung wird in § 1 Abs. 3 in das SGB VIII eingeführt.

(1) ...

(2) ...

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere...

1. ...

2. ...

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ...“

Sind Grenzen die das Kindeswohl dem Elternrecht setzt, noch nicht überschritten, aber das Kind kann sich aufgrund von schwierigen Erziehungsbedingungen nicht zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln, so muss die öffentliche Jugendhilfe den Eltern eine dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entsprechend geeignete und notwendige Hilfe anbieten.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> vgl R. Wiesner in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialdienst (ASD); S. 1

<sup>6</sup> vgl. H. Schmidt/Th. Meysen in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialdienst (ASD); S. 4

<sup>7</sup> Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, S. 9

<sup>8</sup> vgl. § 27 SGB VIII

Diese erzieherischen Hilfen sind auch beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung zu gewähren, wenn die Eltern bereit und in der Lage sind, diese Hilfen in Anspruch zu nehmen.<sup>9</sup> Das Tätigwerden des Familiengerichtes ist dann nicht notwendig. Entsprechend der Subsidiarität haben öffentliche, freiwillig in Anspruch genommen Hilfen nach § 27 ff SGB VIII Vorrang vor familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB.

Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich der spezifische Handlungsauftrag für die Jugendhilfe ab:

Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinne ist professionelle und in erster Linie auf dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/ innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen.

Ohne familiengerichtliche Entscheidung darf das Jugendamt nicht gegen der Willen der Eltern tätig werden. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. den/die Jugendliche(n) vorliegt und eine Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt befugt und verpflichtet, ein Kind bzw. den/die Jugendliche(n) in Obhut zunehmen.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> vgl. § 8a SGB VIII

<sup>10</sup> vgl. § 8a, Abs. 3 und § 42 SGB VIII

### **Definition Kindeswohlgefährdung:**

„Das Wohl des Kindes umfasst seine subjektive Sicht, sein Wohlbefinden und seine Zukunftsperspektive, die eine allseitige und harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ermöglichen soll“.<sup>1</sup>

»Kindeswohl« ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig.

Die Rechtssprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“<sup>2</sup>

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.<sup>3</sup>

Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die wesentlichen Grundbedürfnisse des Kindes wie:

- physiologische Bedürfnisse
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnis nach sozialer Bindung
- Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung

durch die Eltern missachtet werden. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr für ihr Kind abzuwenden, so hat das Familiengericht Maßnahmen zu treffen, die zu Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Zitelmann, S. 45

<sup>2</sup> BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

<sup>3</sup> vgl. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, S. 24

<sup>4</sup> vgl. § 1666 BGB

## **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

### **Erstes Kapitel**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **Viertes Kapitel**

#### **Schutz von Sozialdaten**

##### **§ 64 Datenübermittlung und –nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

## **§ 65 Besonderer Vertrauenschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

**Auszug aus dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)**

**Abschnitt 2**  
**Auftrag der Schule**  
**§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung**

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(4)...

(5)...

(6)...

(7)...

(8)...

**Abschnitt 4**  
**Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**  
**§ 63 Grundsätze**

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(2) Beruht das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Konflikt mit anderen Schülerinnen oder Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Personen, soll vorrangig der Konflikt geschlichtet und auf die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verzichtet werden.

(3) Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.

**Abschnitt 5**  
**Datenschutz**  
**§ 65 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden und den Schulträgern durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig. Sie erfolgt nach Maßgabe des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die danach für ihre Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und Schulträger dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht und einem jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal dürfen in der Regel nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Daten von Schülerinnen und Schülern auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 46 Abs. 5 bleibt unberührt. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(7) ...

(8) ...

(9) ...

(10) ...

(11) ...

## Quellennachweis

Literaturverzeichnis:

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen des Landes Brandenburg: Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - §8a SGB VIII- ; Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 2, 5/2006

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T & Werner A. (Hg): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).  
München: Deutsches Jugendinstitut e.V., 2006

MBJS des Landes Brandenburg (hrsg.): Empfehlungen zum Umgang bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen, Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg 1, 8/2006

Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, hrsg. 2001, Votum Verlag

Internetseiten:

<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Stand. 6.01.2009)

[http://www.essen.de/Deutsch/Rathaus/Aemter/Ordner\\_40/Schulberatung/Druckversion\\_Kooperationsvereinbarung\\_8a\\_Schule.pdf](http://www.essen.de/Deutsch/Rathaus/Aemter/Ordner_40/Schulberatung/Druckversion_Kooperationsvereinbarung_8a_Schule.pdf) (Stand 6.01.2009)

<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Die-Rechte-der-Kinder-Logo.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 6.01.2009)



STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

---

Stadtverwaltung Cottbus  
Geschäftsbereich III  
Jugend, Kultur, Soziales

Fachbereich Jugend, Schule und Sport  
Karl-Marx-Straße 67  
0355 6123515  
0355 6123503  
[www.cottbus.de/kinderschutz](http://www.cottbus.de/kinderschutz)